

Förderrichtlinien der Berliner Sparkassenstiftung Medizin (Stand: Juni 2026)

1. Allgemeine Grundsätze	2
2. Antragsberechtigung	2
3. Antragsverfahren	2
3.1 Förderantrag	2
3.2 Antragsfristen und Projektlaufzeit	3
3.3 Förderzusage und -vereinbarung	3
4. Evaluation	3

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stiftung fördert Forschungsinitiativen oder gemeinnützige Projekte von Dritten hauptsächlich im Land Berlin. Diese entsprechen den Zwecken nach § 2 der Stiftungssatzung:

- Förderung der medizinischen Forschung
- Förderung des Gesundheitswesens

Grundsätzlich können Förderschwerpunkte festgelegt werden.

Die Stiftung kann gemeinsam mit anderen Partnern fördern oder eigene Projekte durchführen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich am Standort Berlin tätige oder ansässige:

- a) Körperschaften des öffentlichen Rechts
- b) Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG
- c) handelnde Personen für unter a) oder b) genannte Körperschaften

Der Förderschwerpunkt liegt gegenwärtig auf dem Gebiet der Seltenen Erkrankungen.

Nicht gefördert werden:

- Einzelpersonen und Einzelfallhilfen
- kommerzielle Einrichtungen
- bereits abgeschlossene Maßnahmen
- Projekte mit politischem, religiösen oder weltanschaulichen Hintergrund

3. Antragsverfahren

3.1 Förderantrag

Der Antrag ist schriftlich in deutscher Sprache zu formulieren. Dieser wird von Personen mit ausgewiesener Expertise im medizinischen Bereich geprüft, sollte jedoch auch einer breiten Öffentlichkeit verständlich sein. Als Orientierung dient folgende Gliederung:

1. Antragsformular der Stiftung mit Unterschrift der Antragsteller*innen
2. Projektbeschreibung (Umfang maximal zehn DIN-A4-Seiten):
 - a. Ziel und Zweck des Vorhabens (ggf. mit Bezug zum Förderschwerpunkt)
 - b. Stand der Forschung
 - c. Eigene Vorarbeiten
 - d. Hypothesen und Methoden

- e. Beabsichtigtes Vorgehen mit Zeitplan
- f. Erforderliche Ressourcen
- g. Kosten- und Finanzierungsplan mit Eigenbeteiligung
3. Fachlicher Lebenslauf der Antragsteller*innen
4. Ggf. weitere Nachweise der Ethikkommission, Genehmigungen für Tierversuche und/oder gentechnische Arbeiten usw.
5. Ggf. Finanzierungszusagen Dritter in Kopie

Der Antrag kann postalisch oder per E-Mail an die Stiftung übermittelt werden.

3.2 Antragsfristen und Projektlaufzeit

Projektanträge können bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres eingereicht werden.

Die zu fördernden Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt des Antrages noch nicht abgeschlossen sein.

Der Durchführungszeitraum eines Projektes soll den Zeitraum von drei Jahren grundsätzlich nicht überschreiten. Die bewilligten Mittel können auf die beantragte Projektlaufzeit aufgeteilt werden. Ein Verlängerungsantrag ist möglich.

3.3 Förderzusage und -vereinbarung

Der Vorstand entscheidet einmal jährlich über die Mittelvergabe. Eine Zusage erfolgt in schriftlicher Form durch den Stiftungsvorstand.

Bestandteil der Zusage sind die Satzung sowie die Fördervereinbarung der Stiftung. Letztere enthält die Bedingungen, die mit einer Förderung verbunden sind. Diese ist durch Unterschrift der Antragsteller*innen anzuerkennen.

Es ist der Stiftung wichtig, dass im Rahmen einer Förderung eine Publikation in einem peer review Journal mit den Abschlussergebnissen oder Teilergebnissen des geförderten Projekts erfolgt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Ablehnung wird grundsätzlich nicht begründet.

4. Evaluation

Der Stiftung ist die Wirksamkeit ihrer Förderungen wichtig. Um dies beurteilen zu können, erhält sie Auskünfte in Form von jährlichen Zwischenberichten beziehungsweise eines Abschlussberichtes durch die Förderpartner*innen.